

Verordnung

vom 29. April 2002

über die Grundbuchgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (GBG);
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Umfang und besondere Auslagen

¹ Die festen Gebühren sind Entschädigungen für die Kosten der Eintragung im Tagebuch und auf den Blättern, des Versands, der Eintragungserklärungen, der Anzeigen und für die Auslagen der Mikroverfilmung sowie für die üblichen Auslagen. Löschungen sind in den Eintragungsgebühren inbegriffen.

² Die besonderen Auslagen werden zusätzlich erhoben; es sind dies insbesondere:

- a) die Kosten für den Versand ins Ausland;
- b) die Telefonkosten ins Ausland.

³ Der Tarif der besonderen Auslagen wird von der Finanzdirektion festgesetzt.

Art. 2 Feste Gebühren

Feste Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. <i>für jede Nachforschung oder Auskunft, die die Mitwirkung eines Angestellten erfordert</i> | Fr. |
| a) je Viertelstunde | 5.– |
| b) mindestens | 5.– |
| 2. <i>für Briefe, Beglaubigungen, die Erstellung von Anmeldungen</i> | |
| a) für die erste Seite, nach Zeitaufwand | 15.– bis 100.– |

- | | | |
|----|--|-------|
| b) | für jede zusätzliche Seite | 10.– |
| 3. | <i>für die Erstellung eines Grundbuchauszuges</i> | |
| a) | einzelner Auszug (Grundbuchblatt, informatisiertes Grundbuch, kantonaler Kataster) | 20.– |
| b) | mehrere eigentumsmässig zusammenhängende Auszüge ab dem 2. Auszug | 10.– |
| 4. | <i>für die Bestätigung von maschinengeschriebenen Auszügen (aus dem kantonalen Kataster): die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 3</i> | |
| 5. | <i>für die Eigentumsübertragung oder Eintragung des Eigentümers nach Artikel 76 GBG für</i> | |
| a) | ein bis zehn Grundstücke | 100.– |
| b) | jeden Abschnitt von je zehn weiteren Grundstücken | 10.– |
| c) | jede zusätzliche Gemeinde | 10.– |
| 6. | <i>Für den Namenswechsel bzw. die Firmenänderung ohne Eigentumsübertragung: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 5</i> | |
| 7. | <i>bei Stockwerkeigentum und immatrikuliertem Miteigentum für</i> | |
| a) | die Bodenparzelle | 100.– |
| b) | die Aufnahme jedes Anteils | 30.– |
| c) | jede Anmerkung (Reglement usw.) pro StWE | 10.– |
| d) | jede Vormerkung (Vorkaufsrecht usw.) pro StWE | 10.– |
| 8. | <i>bei Dienstbarkeiten oder Grundlasten für</i> | |
| a) | die Eintragung als feste Gebühr | 50.– |
| b) | die Eintragung je Grundstück (herrschendes oder dienendes Grundstück) | 5.– |
| 9. | <i>bei Grundpfandrechten für</i> | |
| a) | die Eintragung, die Pfandausdehnung, Aufteilung und Vereinigung (die Ausstellung des Titels, die Rangerklärung und die Vormerkung des Rechtes auf freie Pfandstellen inbegriffen): | |
| – | von ein bis zu zehn Grundstücken | 130.– |
| – | für jeden Abschnitt von je zehn weiteren Grundstücken | 10.– |

– für jede zusätzliche Gemeinde	10.–
b) die Eintragung einer festen Pfandstelle:	
– für ein bis zehn Grundstücke	100.–
– für jeden Abschnitt von je zehn zusätzlichen Grundstücken	10.–
– für jede zusätzliche Gemeinde	10.–
c) die Änderung einer Eintragung (Abtretung einer Forderung, Faustpfand, Umwandlung eines Pfandrechtes, Eintragung des neuen Eigentümers, Erhöhung oder Herabsetzung des Pfandbetrages, Änderung des Zinsfusses, Rangnachsetzung von Grundpfandrechten und ähnlicher Verrichtungen):	
– je Pfandrecht für die erste Gemeinde	30.–
– für jeden Abschnitt von je zehn weiteren Grundstücken	10.–
– für jede zusätzliche Gemeinde	10.–
d) die Pfandentlassung, die Eintragung der Pfandentlassung auf dem Titel inbegriffen:	
– je Pfandrecht mit ein bis zehn Grundstücken	30.–
– für jeden Abschnitt von je zehn weiteren Grundstücken	10.–
– für jede zusätzliche Gemeinde	10.–
e) die Erstellung eines Schuldbriefes durch den Grundbuchverwalter	30.–
f) die Abänderung der Bezeichnung des Pfandgegenstandes auf dem Titel	20.–
g) die Eintragung des neuen Eigentümers auf dem Titel nach Artikel 76 Abs. 2 GBG, je Titel	30.–
10. für Vormerkungen und Anmerkungen	
a) als feste Gebühr	50.–
b) je Grundstück	5.–
11. für Verbale betreffend	
a) Strassen, je eingetragenes oder gelöschttes Grundstück	20.–
b) Teilung oder Modifikation:	

– eines neuen oder modifizierten Grundstücks	20.–
– für jede übertragene Dienstbarkeit, jedes übertragene Pfandrecht, jede übertragene Vormerkung oder Anmerkung	10.–
12. für die Abweisung einer Anmeldung, nach Zeitaufwand	30.– bis 100.–
13. je Beleg, der vom Grundbuchverwalter erstellt wird, nach Zeitaufwand	30.– bis 500.–
14. für jede Veröffentlichung eines Eigentumsüberganges	30.–
15. für Fotokopien, je Seite	
a) bis 20 Seiten	2.–
b) ab der 21. Seite	1.–
c) für Plankopien	5.–
16. für die Abfrage in der elektronischen Datenbank Intercape	
a) für jede angeschlossene Benutzerin und jeden angeschlossenen Benutzer, jährlich	100.–
b) pro Abfrage in der Datenbank:	
– bei vollständigem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat	
• bis 100 Abfragen	2.50
• von 101 bis 400 Abfragen	1.85
• ab 401 Abfragen	1.25
– bei teilweisem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat	
• bis 100 Abfragen	1.30
• von 101 bis 400 Abfragen	0.95
• ab 401 Abfragen	0.65
– bei teilweisem Zugang zu den Rubriken Eigentum und Katasterbezeichnung, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat	
• bis 100 Abfragen	0.80
• von 101 bis 400 Abfragen	0.60
• ab 401 Abfragen	0.40

- sofern der Zugang auf ein Gemeindegebiet beschränkt ist und die entsprechenden Daten nicht oder nur teilweise informatisiert sind, gemäss Buchstabe b, 2. Strich, wobei die Gebühr auf 50 % festgesetzt wird

17. *für die Massenextraktion von Daten, im Verhältnis zur Datenmenge (Masseinheit: Megabyte)*

a) bei einer einzelnen Extraktion:

- pro Megabyte 60.–
- mindestens 120.–

b) bei regelmässiger Extraktion, in Intervallen bis höchstens 3 Monate:

- pro Megabyte 30.–
- mindestens 60.–

Art. 3 Nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle

Artikel 2 gilt sinngemäss für die nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

Art. 4 Rechnungsstellung für Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen

¹ Die festen Gebühren werden von jedem Grundbuchamt erhoben, wenn grundbuchliche Verrichtungen Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen betreffen.

² Die verhältnismässige Gebühr für alle Verrichtungen wird vom Grundbuchamt erhoben, in dessen Kreis die Grundstücke mit dem höchsten Wert gelegen sind.

³ Artikel 68 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch bleibt vorbehalten.

Art. 5 Aufhebung

Der Tarif der Grundbuchgebühren vom 9. Dezember 1986 (SGF 214.5.16) wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.